

**BESTIMMUNGEN FÜR DIE
GEHÖRLOSENFUSSBALLSTAATSMEISTERSCHAFT
SOWIE FÜR DIE CUPSPIELE 2004 / 2005**

9.. Überarbeitung der Bestimmungen

1.) Spiele:

A.) Die Meisterschaft findet jedes halbes Jahr in 2 Durchgängen, mit Hin- und Rückspiel, (Herbst und Frühjahr) statt;

B.) ...nach Vereinbarung, in 2 bis 3 Tagen mit Punktesystem gespielt werden, oder

C.) ...nach Vereinbarung, Cupspiel (KO-System mit Auslosung und mit Terminausmachung, ebenfalls im Finale mit Hin- und Rückspiel der Vereinsspielplatzwahl nach Terminvereinbarung gespielt werden.

WERTUNG DER MEISTERSCHAFT:

Die Meisterschaftsspiele werden folgend gewertet:

3 Punkte für den Sieg

1 Punkt für das Unentschieden

0 Punkte für die Niederlage

Die Beglaubigung der Spiele erfolgt aufgrund der Spielberichte der Schiedsrichter.

MEISTERSCHAFTSTABELLEN:

Am Ende der Meisterschaft ist für den Bewerb eine Meisterschaftstabelle zu erstellen. Die Reihung der Vereine richtet sich nach:

- A) Anzahl der Punkte;
- B) bei gleicher Punktezahl entscheidet die höhere Tordifferenz
- C) bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore;
- D) bei gleicher Zahl der Tore, entscheidet die höhere Anzahl der Siege;
- E) bei gleicher Zahl der Siege, entscheidet die höhere Anzahl der Auswärtssiege.
- F) bei gleicher Anzahl der Auswärtssiege, entscheidet das Resultat der betreffenden Vereine gegeneinander.

LIT. A) Bis F) ist dabei sinngemäß anzuwenden.

2.) FIFA , Spielzeiten, Spieleranzahl:

Die Spiele werden nach den internationalen Fußballregeln (FIFA), ausgetragen.
Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten.
3 Feldspieler oder 2 Feldspieler und der Tormann, dürfen während der gesamten Spielzeit ausgetauscht werden.

3.) Fußballfachwart :

Alle Spiele werden vom Fußballfachwart (er darf als aktiver Spieler tätig sein) überwacht, um die Einhaltung der Fußballbestimmungen (auch allgemeine Bestimmungen) sowie einen klaglosen Ablauf zu gewährleisten.

4.) Meldung der stattfindenden Spiele:

Die Austragung von Spielen gegen ausländische Vereine ist bei Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung des ÖGSV gestattet.
KEIN Verein darf ein Spiel, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des ÖGSV austragen. Verspätet eingelangte Ansuchen, Nichtmeldung von Spielen, oder Austragungen trotz Verbot, werden nach den Vorschriften für die Strafausschüsse gestraft.

Gleiche Regel, siehe ÖFB Handbuch mit Bestimmungen des ÖFB über die Genehmigung vom Spielen gegen ausländische Verein

Seite

3

5.) Ausländische Spieler:

Ein Verein darf bei Meisterschaftsspielen, sowie bei Cupspielen nur 5 Ausländer(EU und nicht EU) einsetzen.

Mit hörenden Spielern dürfen keine Freundschaftsspiele oder internationale Turniere bestritten werden.

6.) Übertritte von Spielern:

A) Übertrittszeit vom 1.Juli bis 31 Juli
oder
Übertrittszeit vom 1. Jänner bis 31 Jänner

B) Im Fall, daß die Halbjahresmeisterschaft und der Cup nicht gespielt wurden:

Anmeldetermin vom 1. Juli bis 31. Juli oder 1.Jänner bis 31 Jänner ab Stehzeit der Spieler;

C) Wenn der Spieler innerhalb 3 Monate(oder laut Vereinsstatuten)vorher an Verein eine Kündigung hat und darf bei der Übertrittszeit sofort neuen Vereinswechsel.

6.1) Leihspieler:

A) Wenn der Spieler vom Verein kein Sektion Fußball hat, dann muss Leihspielervertrag vom Verein an Verein einen Antrag stellen

B) Wenn der Spieler vom Verein schon gespielt hat, dann muss der Spieler vom Übertrittszeit C steht und auch einen Leihspielervertrag vom Verein an Verein einen Antrag stellen.

6.2.) Eintritt – Nachwuchsspieler (Jugend) beim Meisterschaft

Ab vollendet 15. Lebensjahr (Stichtag ist am 1.1. 0000) darf beim Kampfmannschaft spielen.

7.) Spieleranzahl:

Eine Mannschaft ist mit 11 Spielern vollzählig.

Ausgeschiedene Spieler einer Mannschaft, dürfen bis zur Höchstzahl von 3 Spielern oder 2 Feldspieler und ein Tormann, ersetzt werden.

Vier Ersatzspieler und ein Ersatztormann sind vor Beginn des Wettspieles auf dem Spielbericht namentlich anzuführen und in die Sportcardkontrolle mit einzubeziehen.

Seite 4

8.) Nummern etc.:

Auf dem Spielbericht ist vor der Rückennummer, der Kapitän mit dem Buchstaben „K“ , der Nichtösterreicher mit dem Buchstaben „A“, und der Ersatztormann mit dem Buchstaben „ET“, deutlich zu kennzeichnen, der Kapitän muß außerdem eine gut sichtbare Armbinde tragen.

9.) Spieleraustausch:

Der Ersatzspielertausch während des Spieles gilt als vollzogen, wenn ein Spieler das Spielfeld verlassen hat, der Ersatzspieler für diesen auf das Spielfeld gekommen ist. Der Eintritt der Ersatzspieler ist vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Ersatzspieler, die nicht vor dem Spiel nominiert wurden bzw. nicht im Spielbericht eingetragen wurden, sind nicht spielberechtigt.

10.) Sport Card:

Der jeweilige Spieler muss sich mit einem ordnungsgemäß ausgestellten Sport Card jederzeit ausweisen können, dieser muss folgende Merkmale enthalten:

Vor und Zuname

Geburtsdatum

Lichtbild dem Alter entsprechend

Reisepass oder Staatsbürgerschaftsnachweis

Audiogramm

Anmeldformular

Sowie den Beginn der Spielerberechtigung

Ein Antreten ohne einen solchen Sport Card, ist mit einer befristeten Spielererlaubnis durch ÖGSV möglich.

11.) Dressenwahl:

Die Heimmannschaft hat Recht die Dressenfarbe zu wählen. Die Auswärtsmannschaft ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass deutlich von der Heimmannschaft zu unterscheidende Spielbekleidung gewählt wird.

Es wird empfohlen auf den Wettspielvereinbarungen auch diesbezüglichen Spalten auszufüllen.

12.) Wartezeit:

Beim ÖFB gibt es im Allgemeinen keine Wartezeit, sollte jedoch ein Verein durch außergewöhnliche Umstände verhindert sein, zur angesetzten Beginnzeit anwesend zu sein, kann der Schiedsrichter und die Linienrichter ca 20 Minuten zuwarten.

13.) Spiele bei Flutlicht:

Meisterschaft- und Cupspiele sind nur gestattet, wenn die Anlage für Flutlichtspiele (Min. 90 LUX) geeignet ist und wenn der Gegner bei Spielabschluss mit der Austragung bei Flutlicht einverstanden ist.

Flutlicht während eines Meisterschafts- bzw. Cupspieles:

Wenn es trotz Einhaltung der letzten Verbandszeit notwendig ist das Flutlicht einzuschalten, dann entscheidet nur der Schiedsrichter alleine, ob diese Notwendigkeit besteht. (Keine Protestmöglichkeit) beide Mannschaften sind darüber informiert.

Für Unbefugte Inbetriebnahme der Flutlichtanlage haftet der veranstaltende Verein. (Kein Punkteverlust)

14.) Austragungstermine – Verschiebungen und Wettspielvereinbarung anmelden

Der ÖGSV entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung der Verschiebung, Meisterschaft oder Cupspiele von Vereinen gegeneinander, sind mindestens 1 Monat vor der Austragung anzumelden. (Termenschwierigkeiten usw.)

Die Ergebnisse nach dem Spiel, welche die Aufstellung und die Torfolge enthalten müssen, sind bis längstens 2 Tage nach dem Spiel. an den Fussballfachwart, zu senden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ergibt sich eine Geldstrafe von € 20.-

Heimvereine müssen innerhalb 12 Tage an Gastverein melden, wenn nicht dann € 50.- Strafe laut ÖFB Statuten § 18 Nichtanmelden eines Wettspieles

15.)Kostenübernahme:

Laut ÖGSV Gebührordnung

16.) Unberechtigte Spieler bzw. mit Hörgeräten und gesperrte Vereine, Geldstrafe

- A.) Nimmt an einem Meisterschaftsspiel ein unberechtigter Spieler – bzw. mit Hörgeräte
daran teil, oder ein gesperrter Verein, so wird dem Gegner ein Sieg mit 3 Punkten gutgeschrieben, sofern das Spiel vorher nicht mit einer besseren Tordifferenz gewonnen wurde.
Geldstrafe für Verein: 100.-
- B.) Spielen in beiden Mannschaften unberechtigte Spieler, oder treten beide Vereine gesperrt an, so gehen beide Vereine die Punkte mit indem 0:0 verloren
- C) Anzeigen und Proteste wegen Teilnahme unberechtigter Spieler, bzw. können unter Einhaltung der vom ÖGSV vorgegebenen Frist, eingereicht werden.

17). Nichterscheinen des Schiedsrichters:

- A.) Ist bei Spielbeginn der nominierte Schiedsrichter nicht erschienen, haben einer der beiden Linienrichter das Wettspiel zu leiten. Ist jedoch auch kein Linienrichter für das Spiel nominiert, haben sich beide Vereine auf einen Ersatzschiedsrichter zu einigen, der dieselben Rechte und Pflichten wie ein nominiertes Verbandsschiedsrichter hat.
(Eine Meldung mit den in der Geschäftsstelle aufliegenden Formularen hat an den Schiedsrichterausschuss zu erfolgen.)
- B.) Ein Anwesender, nicht nominiertes, geprüfter Schiedsrichter hat das Vorzugsrecht, wenn er nicht einem der beiden Vereine angehört. Ein aktiver Schiedsrichter der einem der beiden Vereine angehört, kann als Ersatzschiedsrichter für das LOSEN nominiert werden.
- C.) Kommt keine Einigung zu Stande, hat jeder Verein einen Ersatzschiedsrichter namhaft zu machen. Das Los entscheidet, wer von den beiden das Spiel leitet. Der durch das Los ermittelte Wettspieleiter muss zwar kein geprüfter Schiedsrichter sein, hat aber unbedingt die Fußballbestimmungen zu beherrschen.
- D.) Für jeden Verein, der sich weigert, die hier vorgeschriebene Verordnung durchzuführen, tritt ein Punkteverlust ein. (Siehe ÖFB Meisterschaftsregeln § 17)
- E.) Nichtnominierte Schiedsrichter und Linienrichter, haben Anspruch auf die volle Gebühr. (siehe LT Abs. C)

F.) Ein zu spät zu einem Wettspiel erscheinender Schiedsrichter, hat keinen Anspruch auf die Schiedsrichtergebühr.

Seite

7

17.1.) Ausfall eines Schiedsrichters während eines Wettspieles:

A.) Bei einem Ausfall des Schiedsrichters während der Wettspielleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (Verletzung), welche den Schiedsrichter an der Fortführung der Spielleitung hindert, hat der Linienrichter 1 das Wettspiel weiterzuleiten.

B.) Der Linienrichter 1 ist bei der Besetzung, an erster Stelle anzuführende Linienrichter.

Ist nur ein Linienrichter nominiert bzw., erschienen, so hat dieser das Spiel weiterzuleiten.

C.) Die Ersatzstellung für den Linienrichter 1, erfolgt durch den platzwählenden Verein, in allen Spielen, bei denen keine Verbandsschiedsrichter besetzt wurden, erfolgt die Weiterführung des Wettspieles sinngemäß.

18).Allg. Regeln:

Bis zu 3 Betreuer und 4 Ersatzspieler in Spielerkleidung können sich ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen Betreuerbank aufhalten.

Damit die Trainer den Spielern taktische Anweisungen geben können, gibt es eine technische Zone.

Die technische Zone ist auf beiden Seiten um je 1 Meter breiter als die Ersatzbank und erstreckt sich bis auf 1 Meter an die Seitenlinie. Ein Verweilen auf der Laubahn ist ausnahmslos verboten. Zuwiderhandlung wird vom Strafausschuss geahndet. (§ 32 der Strafbestimmungen des ÖFB). Alle Kampfmannschaften sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten. aus den Eintragungen im Wettspielbericht hat die richtige Nummer des Spielers hervorzugehen, Nichtbefolgung wird vom Strafausschuss geahndet. Der Schiedsrichter muss offenkundig unberechtigte Spieler und solche ohne Spielerpass antreten lassen, Er hat den Spieler zur Ausweiseleistung und Unterschrift aufzufordern und seine Beobachtungen im Spielbericht zu vermerken, um den Verband die Urteilsfindung zu erleichtern.

Der Schiedsrichter ist weiteres verpflichtet, den Spielpass einzuziehen und ihn schnellstens dem Verband zu übermitteln, wenn:

1.) er den Spieler ausschließt;

2.) er einen Spieler wegen eines Vergehens außerhalb der Spielzeit anzeigt;

3.) er bemerkt, daß ein Spielpass unrichtig oder mangelhaft ist;

4.) gegen einen Spieler ein Protest des Gegners wegen der Spielberechtigung eingebracht wurde. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spieler am Bericht unterschreiben zu lassen.

5.) Ein Spielabbruch erfolgt ; (Alle Pässe beider Vereine, außer bei Spielabbruch wegen nur mehr 6 Spieler einer Mannschaft.)

Seite 8

Vereine, die dem Schiedsrichter die Durchführung dieser Maßnahmen erschweren oder vereiteln, werden bestraft.

Proteste, die vor, während oder nach dem Spiel angemeldet werden, sind vom Schiedsrichter in den Spielbericht einzutragen, solange die Spielerpässe noch nicht ausgefolgt wurden.

Gespernte, Suspendierte oder in ihrer Funktion enthobene Verbandsangehörige dürfen weder als Schieds- noch als Linienrichter herangezogen werden. Eine Übertretung dieser Bestimmung zieht eine Bestrafung (§ 32 der Vorschriften für die Strafausschüsse) und Punkteverlust nach sich, wenn er als Schiedsrichter eingesetzt wird. Die Verwendung als Linienrichter ist nur mit einer Geldstrafe zu ahnden.

19). Unbenutzbarkeit von Plätzen bei Elementargewalt:

Sollte der Platz infolge Elementargewalten, (lange andauernder Regen, Überschwemmungen, starker Schneefall, vereiste Böden usw.) bis zu dem Termin an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe von Gründen rechtzeitig abzusagen. In diesem Fall ist rechtzeitig der Verband, der Gegner und der Schiedsrichter zu verständigen.

Unberechtigte Spielabsagen ziehen einen Punkteverlust sowie eine Strafe für den veranstaltenden Verein nach sich.

20.) Unberechtigtes Abtreten und Spielabbruch:

A.) Bei unberechtigtem, vorzeitigem Abtreten einer Mannschaft erhält der Gegner - Sieg und Punkte gutgeschrieben, Tordifferenz 3:0, falls das erzielte Ergebnis nicht besser ist.

B.) Wird ein Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat er im Spielbericht die Gründe dafür anzuführen, der Strafausschuss stellt danach fest, bei wem das Verschulden für einen Spielabbruch lag.

C.) Trifft an einem Spielabbruch einen Verein das Verschulden, erhält der Gegner Sieg und Punkte zugesprochen, Tordifferenz 3:0, falls das erzielte Ergebnis nicht besser ist.

D) Trifft an einem Abbruch beide Vereine ein Verschulden, dann gehen beide Vereine die Punkte bei einer Tordifferenz von 0:0 verloren

Seite 9

21.) Abbruch bei Verschulden:

Wird ein Spiel ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen, so entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuaustragung der Beglaubigungsausschuss. Ein Nachholen der restlichen Spielzeit ist verboten. Beim Wiederholungsspiel bleibt die Platzwahl gewährt. Der Termin wird vom ÖGSV bestimmt.

22). Nichtaustragung:

A.) Wenn ein Spiel durch ein vom Strafausschuss festgestelltes Verschulden eines der beiden Vereine nicht ausgetragen wird, werden dem schuldlosen Gegner die Punkte mit einer Tordifferenz von 3:0 gutgeschrieben.

B.) Wenn ein Spiel durch ein vom Strafausschuss festgestelltes Verschulden beider Vereine nicht ausgetragen wird, treten für beide Vereine ein Punkteverlust und ein Resultat von 0:0 ein.

C.) Wenn ein Verein mit einer Mannschaft innerhalb eines Meisterschaftsjahres und aus eigenem Verschulden, mehr als dreimal zu einem Pflichtspiel nicht antritt, kann der Vorstand des ÖGSV einen Ausschluss verfügen.
(siehe 18. bis 21.) Abs: 4 ist sinngemäß anzuwenden.

23.) S T R U B A - Spielsperren:

Bei Meisterschaftsspielen:

1.) Bei 1. gelbe Karte = € 4.—Geldstrafe
2. gelbe Karte = € 4.-- Geldstrafe
3. gelbe Karte = € 4.—Geldstrafe und
Sperre für das darauf folgende Meisterschaftsspiel;

2.) Bei gelbrote Karte = € 8.- Geldstrafe
Sperre für das darauf folgende Meisterschaftsspiel;

3.) Bei rote Karte = € 15.- Geldstrafe und eine Sperre für 1 Meisterschaftsspiele, bei der zweiten Roten Karte in der laufende Meisterschaft erfolgt dann eine Sperre für 2

Meisterschaftsspiele bzw. bei grobem Vergehen, liegt die Entscheidung beim Strafausschuss

Seite 10

- 1. Nichtantreten bei Fußball ÖSTM € 145.-
- 2. Nichtantreten bei Fußball ÖSTM € 290.-

Sind Spielberichte innerhalb der Zeit bis 3 Tage vor dem nächsten Meisterschaftsspiel, im ÖGSV Büro eingelegt, ergibt sich eine Strafgebühr in der Höhe von € 40.-

Bei Cupspielen:

- 1.)
 - Bei 1. gelber Karte = € 4.-- Geldstrafe
 - 2. gelbe Karte = € 4.-- Geldstrafe und Sperre für das darauf folgende Cupspiel;
- 2.) und 3.) wie bei Meisterschaftsspielen;

24.) Ausscheiden während der Meisterschaft:

Scheidet ein Verein mit einer Mannschaft während der Meisterschaft aus und hat bis zu diesem Zeitpunkt seines Ausscheidens mindestens die Hälfte seiner Spiele ausgetragen, die er während des ganzen Spieljahres absolvieren zu haben hätte, sind die noch fälligen Spiele so zu werten, als wenn der ausscheidende Verein aus seinem Verschulden nicht angetreten wäre.

Andernfalls gelten die bisher ausgetragenen Spiele als **nicht** gespielt!

25.) Zuständigkeit:

Verstöße gegen die Meisterschaftsregeln werden vom Strafausschuss bestraft, über Punkteverlust entscheidet der Beglaubigungsausschuss. Die Vereine haben Spieler und Funktionäre mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen, Unkenntnis des Regulativs ist kein Entschuldigungsgrund.

26.) Laut Ö F B Satzung:

Wenn kein Schiedsrichter und Linienrichter des Fußballverbandes der Bundesländer erscheint, müssen beide Mannschaften am Sportplatz einen halbwegs geeigneten Notersatz suchen und akzeptieren. Ob dieser Schiedsrichter gut oder schlecht ist, ist egal. Das eine Mannschaft schon am Anfang gar nicht spielen will, weil kein ÖFB - Schiedsrichter erschienen ist, ist ebenfalls strafbar. Beide Vereine müssen unter allen Notbedingungen trotzdem spielen. Bei Abtreten einer Mannschaft oder Abbruch gibt es folgende Strafen anzuwenden:

A.) Für die Sektionsleiter (Obmann) - Funktionärsenthebung von einem Monat bis zu einem Jahr;

B.) Geldstrafen für den Verein € 72-- bis zu € 436.--, wenn der Verein diesen Betrag nicht bezahlt, wird er bis zur Einzahlung dieser Strafsumme gesperrt, danach wird die Sperre wieder aufgehoben.

27.) Verbandsverordnung:

Bleibt noch die ÖGSV - Bestimmung offen, welche besagt, daß Nichtbefolgen einer Verbandsverordnung durch Verbandsangehörige des Vereines, einer Verbandsinstanz Ö G S V-Bestimmung mit verschiedenen Strafen belegt werden können, welche nicht nur den Spieler sondern auch den Schuldtragenden Verein betreffen kann.

28.) Proteste:

Die Vereine, die beim Fachausschuss Fußball im ÖGSV Sekretariat Protest einlegen wollen, müssen eine Gebühr von € 40.- im Voraus entrichten. (siehe auch ÖGSV-ALLGEMEINE-BESTIMMUNGEN);

**Überarbeitung des Regulativs:
Wien , im September 2004
Fußballfachwart Michael PESSL
Microsoft Word-Regeln.Doc**

BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEHÖRLOSENFUSSBALLMEISTERSCHAFT UND CUPSPIELE

ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt der Bestimmungen, sowie die inhaltliche Kenntnisnahme.

Ort:.....

Datum:.....

Fußballsektionsleiter:

Vereinsstempel

Sportobmann/Frau

.....

.....

Die Seiten 1-11 bleiben in Ihrem Eigentum, das letzte Blatt (Übernahmebestätigung) senden Sie bitte unterzeichnet an:

Herrn
ÖGSV -Fußballfachwart
Michael PESSL
E-Mail: fussball@deafsport.at
Michael.pessl@deafsport.at

Österreichischer Gehörloser Sportverband
Wassergasse 16
2500 Baden bei Wien
Fax: +43 2252 890 013-15
Fon: +43 2252 890 013
Email: office@deafsport.at
Webseite : <http://www.deafsport.at>

